

Verordnung**über das Bereithalten und den Einsatz von Taxen im Bereich der Stadt Duisburg (Taxenverordnung) vom 25. September 2006¹**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18. September 2006 als Kreisordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf:

- § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I 1990 S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954)
- § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NW. 1990 S. 247)

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Taxenverordnung gilt für die Personenbeförderung innerhalb des Stadtgebietes Duisburg durch die hierfür von der Stadt Duisburg als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen.

(2) Die Rechte und die Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2**Bereithalten von Taxen**

(1) Taxen dürfen grundsätzlich nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze in Sonderfällen ist die Einwilligung der Stadt Duisburg erforderlich.

(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Stadt Duisburg in Einzelfällen anordnen, dass Taxen sich an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Stellen zu bestimmten Zeiten bereithalten oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufnehmen.

§ 3**Ordnung auf Taxenplätzen**

(1) Auf Taxenplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Jeder Fahrzeugführer, der sich aus zwingenden Gründen vorübergehend von der auf einem Taxenplatz stehenden Taxe entfernt, hat für die Beaufsichtigung der Taxe durch einen anderen Fahrzeugführer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht dem Fahrzeugführer der am Anfang des Taxenplatzes stehenden Taxe übertragen werden.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf/-funk erteilt werden.

- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.
- (5) Jedes Verhalten, das geeignet ist, ruhestörenden Lärm zu verursachen (z. B. Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und lautes Einstellen des Rundfunk-/Funkgerätes), ist verboten.
- (6) Den Entsorgungsbetrieben muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Reinigungs- und Entsorgungsobliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 4²

Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und den Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster/des Schiebedaches/des Ausstelltdaches oder Einstellung der Klimaanlage zu entsprechen. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Be- und Entladung von Gepäckstücken vorzunehmen.
- (2) Taxen müssen hinsichtlich der Sauberkeit – insbesondere auch im Inneren der Fahrzeuge – jederzeit den berechtigten Ansprüchen des Fahrgastes genügen. Andernfalls kann die Taxe von der Stadt Duisburg bis zur Reinigung vom weiteren Einsatz ausgeschlossen werden.
- (3) Während der Wartezeit beim Besteller sowie beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes, insbesondere in Wohngebieten und in der Nähe von Krankenhäusern, ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- (4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Mitnahme anderer Taxenfahrer zu Schulungszwecken, soweit der Fahrgast keine Einwände erhebt.
- (6) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (7) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (8) Die Taxenunternehmer sowie die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die angenommenen Fahraufträge zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Fahraufträge, die sich aus der Vereinbarung über den Haltestellenservice zwischen den örtlichen Verkehrsbetrieben und dem örtlichen Taxengewerbe ergeben.

§ 5

Dienstplan

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten aufzustellen. Er ist der Stadt Duisburg zur Einwilligung vorzulegen; Änderungen bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Stadt Duisburg.
- (2) Die Stadt Duisburg kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder diesen selbst aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und den Fahrzeugführern einzuhalten.

§ 6**Funkbetrieb**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (3) Privatgespräche der Fahrzeugführer untereinander über die Funkanlage während der Fahrgastbeförderung sind unzulässig.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7**Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text der Taxenverordnung und der Taxen-Tarifverordnung der Stadt Duisburg sowie einen Stadtplan der Stadt Duisburg, jeweils nach dem neuesten Stand, mitzuführen. Auf Verlangen ist dem Fahrgast Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungen mitzuführen, die den Anforderungen des § 3 der Taxen-Tarifverordnung der Stadt Duisburg entsprechen.
- (3) Auf Anforderung ist dem Fahrgast ein Schriftstück auszuhändigen, aus dem sich die von der Stadt Duisburg zugeteilte Ordnungsnummer der Taxe sowie Anschrift/Telefonanschluss des Taxenunternehmers ergeben mit dem Hinweis, dass Beschwerden auch unmittelbar an die Stadt Duisburg (Straßenverkehrsamt) gerichtet werden können.

§ 8²**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Taxenunternehmer
 - 1.1. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt Duisburg über das Bereithalten von Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Stellen zu bestimmten Zeiten oder der Aufnahme von Fahrgästen im Bereich bestimmter Ladezonen nach § 2 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - 1.2. die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 4 Abs. 7 anordnet oder zulässt,
 - 1.3. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt Duisburg nach § 5 Abs. 2 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt,
 - 1.4. gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 5 Abs. 3 verstößt,
 - 1.5. nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 im Fahrzeug mitzuführenden Verordnungen sowie der Stadtplan des Stadtgebietes Duisburg für die Fahrzeugführer jederzeit in ausreichender Anzahl erreichbar vorhanden sind.
2. als Fahrzeugführer
 - 2.1. entgegen § 2 die Taxe an nicht zugelassenen Stellen bereithält,
 - 2.2. den Vorschriften des § 3 über die Ordnung auf den Taxenplätzen zuwiderhandelt,
 - 2.3. entgegen § 4 Abs. 3 während der Wartezeit beim Besteller ruhestörenden Lärm verursacht,

- 2.4. entgegen § 4 Abs. 4 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- 2.5. entgegen § 4 Abs. 7 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- 2.6. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Verordnungen und den Stadtplan nicht mitführt und/oder die Einsicht darin verweigert,
- 2.7. entgegen § 7 Abs. 3 ein Schriftstück mit Angaben über die Ordnungsnummer der Taxe sowie Anschrift/Telefonanschluss des Taxenunternehmers nicht aushändigt oder den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Stadt Duisburg (Straßenverkehrsamt) nicht erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9² Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Bereitstellen und den Einsatz von Taxen im Bereich der Stadt Duisburg (Taxenverordnung) vom 16. September 1999 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2006, S. 391-393

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 552-553

1. Änderung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 14.01.2012

§ 4 Überschrift geändert und Abs. 9 entfallen

§ 8 Ziffer 1.3. (alt) entfallen, Ziffern 1.4. bis 1.6. (alt)

wurden Ziffern 1.3. bis 1.5. (neu)

§ 8 Ziffer 2.6. (alt) entfallen, Ziffern 2.7. und 2.8. (alt)

wurden Ziffern 2.6. und 2.7. (neu)

§ 9 (alt) entfallen, § 10 (alt) wurde § 9 (neu)